

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 52 (1990)

Heft: 7

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unzulässiges Fahrzeug-, Maschinen- und Gerätelager in der Landwirtschaftszone

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein bernischer Gemeinderat hatte den Eigentümer und die Nutzniesser verpflichtet, innert Frist sämtliche ausgedienten Fahrzeuge, Motoren, Geräte und Ablagerungen auf einer bestimmten Parzelle wegzuräumen, unter Vorbehalt einer nachträglichen Baubewilligung. Der Eigentümer beantragte in der Folge erfolglos die Bewilligung eines umzäunten Werkhofes mit befestigtem Boden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Eigentümers wies die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ab, ebenso eine staatsrechtliche Beschwerde, so weit auf diese eingetreten werden konnte.

Aus dem verwaltungsgerichtlichen Teil des Bundesgerichtsentscheides kann das Folgende zusammengefasst werden: Ein befestigter und umzäunter Park- und Abstellplatz ist eine Anlage, die nach Art. 22 RPG einer behördlichen Bewilligung bedarf (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 113 I b 315 f., Erwägung 2b mit Hinweis). Da die hier umstrittene Anlage dem Zweck der Landwirtschaftszone, in der sie liegt, nicht entspricht (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a RPG), kann sie nach Art. 24 Abs. 1 RPG nur bewilligt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Fehlende Standortgebundenheit

Es ergab sich, dass der Beschwerdeführer eines grossen

Teils der gelagerten Maschinen nicht wirklich zur Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes bedarf. Die hiefür tatsächlich notwendigen Maschinen könnte er durchaus in den bestehenden Einstellräumen unterbringen, wenn diese nur geräumt würden. Eine Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstaben a RPG, die für eine Bewilligung auch ausserhalb einer Bauzone erforderlich wäre, fehlte dem beantragten Abstellplatz daher offensichtlich.

Nach Art. 24 Abs. 2 RPG kann das kantonale Recht gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist – dies wiederum als Ausnahme ausserhalb der Bauzonen. Das Baugesetz des Kantons Bern enthält in Art. 83 entsprechende Ausführungsvorschriften. Ein Abstellplatz für Autos und Maschinen dieser Grösse (20 x 25 m) kann indessen unabhängig davon, ob er körperlich mit bestehenden Anlagen zusammenhängt, nicht mehr als eine die Identität der bestehenden Bauten und Anlagen wahren-de teilweise Änderung angesehen werden (vgl. BGE 113 I b 305 f., Erw. 3b mit Hinweisen). Unabhängig davon ist aber wesentlich, dass dieses Gebiet im Landschaftsrichtplan als Landschaftsschongebiet vorgesehen ist und angesichts des landschaftlichen Reizes der Gegend ein so massiver Eingriff, wie ihn der befestigte und umzäunte Park- und Abstellplatz bilden wür-

de, überwiegenden öffentlichen Interessen zuwiderlief. Er wäre mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, zu denen auch der Landschaftsschutz gehört (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 3 Abs. 2 RPG), nichtvereinbar.

Gegenwärtige Nutzungsweise unzulässig

War die Bewilligung des beantragten Abstellplatzes nach Art. 24 RPG ausgeschlossen, so verstieß auch die gegenwärtige Nutzung des Grundstücks für die in Frage stehenden Ablagerungen gegen diese Bestimmung. Diese bildete die Rechtsgrundlage für die Räumungsverfügung, die auch im öffentlichen Interesse liegt und angesichts der Räume für das betriebsnotwendige Gerät das geeignete Mittel zum Wiederherstellen eines geordneten Zustandes ist.

(Unveröffentlichtes Urteil vom 14. November 1989) Dr. R. B.

Schrift Nr. 10 des SVLT
«Der Landwirt – Partner im Strassenverkehr»

7 Kapitel, 88 Textseiten, A4-Format in einem zweckmässigen Plastik-Ringbuch, Preis Fr. 20.– inkl Porto und Verpackung.

Bestellungen gibt man am einfachsten auf mit der Einzahlung von Fr. 20.– auf Postcheckkonto 80-32608 (Zürich), Schweiz. Verband für Landtechnik, 5223 Riniken, mit dem Vermerk:
Schrift Nr. 10.
SVLT-Zentralsekretariat,
Postfach, 5223 Riniken.